

**Kreisjugendring Mitgliederversammlung
am 18.11.2026 um 18:15 Uhr
Esperanza Schwäbisch Gmünd**

TOP 8 – Satzungsänderung und Geschäftsordnung

Durch eine kostenlose Rechtsberatung der DSEE konnten wir unsere Satzung grundlegend prüfen und fast vollständig überarbeiten.

Geändert, angepasst oder neu hinzugefügt wurden folgende Paragraphen:

- §2 Abs. 2 und e), § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 3, 5 und 6, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2,3,5 und 6, §8 Abs. 1 § 9 Abs. 1-3, § 10 (neu), § 11 Abs.1, § 13, §17

Zudem wurde zur besseren Lesbarkeit durchgängig die männliche Form benutzt.

Um die Geschäftsführung klar vom Vorstand zu trennen, haben wir einen neuen Paragraphen eingefügt, der die Geschäftsführung eigenständig regelt.

Daraus leitet sich auch die neue Geschäftsordnung ab, welche die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung genauer definiert.

Satzung des Kreisjugendring Ostalb e. V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Name	2
§ 2 – Zweck und Aufgaben.....	2
§ 3 – Mitgliedschaft	3
§ 4 – Aufnahme.....	4
§ 5 – Ende der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 – Organe	5
§ 7 – Mitgliederversammlung	5
§ 8 – Abstimmung	6
§ 9 – Vorstand.....	7
§ 10 – Geschäftsführung.....	7
§ 12 – Ausschüsse	8
§ 13 – Wahlen.....	8
§ 14 – Kassenprüfung	8
§ 13 – Protokolle	9
§ 15 – Verwendung des Vermögens	9
§ 16 – Schlussbestimmung	9
§ 17 – Inkrafttreten	9

§ 1 Name

Der Name ist Kreisjugendring Ostalb e.V. mit Sitz und Geschäftsstelle in Aalen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Kreisjugendring Ostalb, nachfolgend KJR genannt, ist ein auf freiwilliger Grundlage gebildeter Zusammenschluss der im Kreisgebiet tätigen Jugendverbände und sonstigen in der Jugendarbeit tätigen Einrichtungen. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der KJR verfolgt keine wirtschaftlichen oder parteipolitischen Ziele und ist konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Beiträge werden nicht erhoben. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch **Ausgaben Sach- und Geldleistungen**, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) beschließen.
- (3) Der KJR richtet seine Aufgaben auf die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Kreisgebiet. Er vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Vertretungskörperschaften und Behörden. Dies geschieht durch Erfahrungsaustausch, gegenseitige Absprache und Zusammenarbeit mit allen Organen des öffentlichen Lebens auf den Gebieten der Kultur und Erziehung, sowie staatspolitische Bildungsarbeit.

Weitere Aufgaben des KJR sind:

- a) Gemeinsame Vorstellungen zu öffentlichen Belangen zu entwickeln und nach Möglichkeit bei der Bewältigung von daraus resultierenden Aufgaben unseres Gemeinwesens mitzuarbeiten.
- b) Die Wahrnehmung der besonderen Anliegen der Jugend gegenüber Behörden, den Volksvertretungen und der Öffentlichkeit.
- c) Die Mitbestimmung der Jugend bei allen sie betreffenden Fragen anzustreben.
- d) Die Interessen der Jugend im Sinne der Mitsprache- und Mitentscheidungsmöglichkeiten gegenüber dem Landkreis und seinen Entscheidungsgremien zu vertreten und durchzusetzen.
- e) Aus- und Fortbildungsprogramme für verantwortliche **MitarbeiterInnen** **Mitarbeiter** * in der Jugendarbeit anzubieten. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Jugendvereinigungen, zwischen unserer Jugend und der Jugend anderer Länder mit dem Zwecke der gegenseitigen Verständigung und der Lösung gemeinsamer Aufgaben. Förderung und Pflege internationaler und nationaler Begegnungen und Zusammenarbeit.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form (generisches Maskulinum) bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern verwendet. Diese Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter

- f) Der Jugend Räume und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen sowie die Jugendarbeit ideell, personell und finanziell zu unterstützen.
- g) Gemeinsame Veranstaltungen anzuregen, zu planen, zu fördern und ggf. selbst durchzuführen, sowie die Jugendarbeit im Kreis zu koordinieren.
- h) Einem Aufleben militaristischer, nationalistischer und totalitärer Tendenzen mit allen Kräften entgegenzuwirken.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im KJR ist freiwillig.
- (2) Mitglied im KJR kann jeder Jugendverband und jede sonstige in der Jugendarbeit tätige Einrichtung aus dem Ostalbkreis nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sein, sofern jugendpflegerische Tätigkeit gegeben ist.
- (3) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
 - a) Tätigkeit auf Kreisebene oder an mehr als einem Ort,
 - b) mindestens 25 Mitglieder,
 - c) Nachweis einer mindestens einjährigen Jugendarbeit,
 - d) Altersgliederung bis 27 Jahre.
 - e) die antragstellende Organisation arbeitet im Sinne der Grundrechte des Grundgesetzes, der Landesverfassung Baden-Württemberg, des Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), des Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie des Jugendbildungsgesetzes Baden-Württemberg
 - f) die Organisation ist nicht durch das Bundesministerium des Inneren und für Heimat oder durch die Innenministerien/-senate der Länder verboten,
 - g) die Organisation wird nicht aktuell vom Verfassungsschutz beobachtet oder als gesichert extremistisch eingestuft
 - h) die Deklaration der Menschenrechte wird anerkannt, die Organisation steht für eine vielfältige und weltoffene Gesellschaft und gewährleistet demokratische Willensbildung auf allen strukturellen Ebenen
- (4) Für Jugendverbände, die bereits Mitglied im Landesjugendring sind, entfallen die Einschränkungen gemäß § 3, Absatz 3 a bis d. Jugendverbände sind mit allen ihren Gliederungen als eine Organisation im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (5) Die im Kreisgebiet bestehenden Stadtjugendringe können mit je 1 Stimme Mitglied werden, die Einschränkungen nach § 3, Absatz 3 a und b entfallen.

- (6) Die im Kreisgebiet bestehenden Formen der offenen Jugendarbeit können mit je 1 Stimme Mitglied werden, wenn ihr Angebot den Jugendlichen des Kreisgebietes offensteht. Die Einschränkungen nach § 3 Absatz 3 a und b entfallen.
- (7) Die Landkreisverwaltung ist Mitglied im KJR.

§ 4 Aufnahme

- (1) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Vorlage der Satzung oder Ordnung **des beantragenden Vereins/Organisation**, an den Vorstand des KJR zu stellen. Der KJR hat diesen Antrag seinen Mitgliedern mit der Einladung zu seiner nächsten Mitgliederversammlung zuzustellen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten **VertreterInnen** **Vertreter** der Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beim KJR endet mit der Auflösung des Mitgliedsverbandes. Von der Auflösung ist dem Vorstand des KJR Mitteilung zu machen.
- (2) Ein Austritt aus dem KJR ist jederzeit möglich. Er ist durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären.
- (3) Auf schriftlichen begründeten Antrag des satzungsgemäß zuständigen Organs eines Mitgliedes des KJR oder des Vorstandes kann ein Mitglied wegen Verstoßes gegen die Satzung des KJR ausgeschlossen werden. Den **VertreterInnen** **Vertreter** des Mitgliedes, dessen Ausschluss beantragt wird, ist eine Abschrift des Antrages zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen zuzustellen. Über den Ausschlussantrag entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Antragstellers und des betroffenen Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter.
- (4) Ein Mitglied, das mehr als dreimal hintereinander unentschuldig einer Mitgliederversammlung ferngeblieben ist, kann vom KJR ausgeschlossen werden. § 5 Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.
- (5) Auf Erklärung eines **Mitgliedes** kann die **eigene** Mitgliedschaft ruhen. **In der Zeit des Ruhens hat das Mitglied weder Anwesenheits-, Rede-, Antrags- oder Stimmrecht. Auf eigenen Antrag, kann die ruhende Mitgliedschaft wieder aufgehoben werden.**
- (6) Sollte die Organisation nach dem Eintritt **in den Kreisjugendring Ostalb e.V.** die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 f) der Satzung nicht mehr erfüllen, gilt die Organisation als ausgeschlossen. Dies gilt ab dem Bekannt werden des Verbotes oder der Beobachtung der Einstufung als extremistische Organisation. Bei anhängigen Gerichtsverfahren ruht die Mitgliedschaft bis zur rechtskräftigen Entscheidung. In den Fällen eines Verstoßes gegen die Voraussetzungen der § 3 Abs. 3 e) **bis, g) und h)** kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen. Ein erneuter Aufnahmeantrag ist möglich.

§ 6 Organe

Die Organe des KJR sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsführung

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des KJR.
- (2) Die Mitgliedsvereine/verbände bestimmen jeweils ihre Delegierten, die stimmberechtigt sind. Sollte der/die Delegierte/r verhindert sein, kann jederzeit eine Stellvertretung des Vereines/Verbandes entsendet werden. Nach vorherigen Anmeldung dürfen auch weitere Mitglieder der zugehörigen Vereine/Verbände teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.
- (3) Zur Mitgliederversammlung können durch den Vorstand und auf Vorschlag der Mitglieder der Gäste eingeladen werden. Außerdem können die Mitglieder weitere, nicht stimmberechtigte VertreterInnen zur Mitgliederversammlung entsenden. Gäste sind Personen, die keinem Mitgliedsverband des Kreisjugendrings angehörig sind.
- (4) Der Vorstand beruft mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung ein. Die Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag den Mitgliedern zugestellt werden. Der Termin der Versammlung muss 2 Monate vorher bekannt gegeben werden.
- (5) Wenn durch mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt wird, muss diese innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen und durchgeführt werden.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit, die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Bildung von weiteren Ausschüssen,
 - c) die Beschlussfassung über den Haushalt,
 - d) die Wahl von drei KassenprüferInnen,
 - e) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Feststellung der Geschäftsordnung,
 - g) die Wahl der KandidatInnen für den Jugendhilfeausschuss,
 - h) die Festlegung der den einzelnen Mitgliedern zustehenden Stimmenzahl die Bestätigung der/des Geschäftsführer/s zu Beginn seiner/ihrer Tätigkeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten,

i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Vorstand.

(7) Die Mitgliederversammlung kann Teile ihrer Aufgaben auf den Vorstand des KJR, auf Ausschüsse oder Arbeitskreise übertragen außer den in § 7 Absatz 5 genannten Punkten.

§7a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassung

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

(2) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 8 Abstimmungen

(1) Die den einzelnen Mitgliedern nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung zustehenden Stimmen können nur durch die jeweils dieser Stimmenzahl entsprechenden **VertreterInnen** **Vertreter** des Mitglied abgegeben werden.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht in den nachfolgenden Ziffern qualifizierte Mehrheiten verlangt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt.

(3) Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Stimmen ist bei Satzungsänderung erforderlich. Diese ist schriftlich zu beantragen und in der Einladung zur Sitzung bekannt zu geben.

(4) Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller möglichen Stimmen ist erforderlich, wenn über die Auflösung des KJR beschlossen werden soll. Kommt wegen zu geringer Beteiligung die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist die Auflösung des KJR zu vertagen. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen ist über die Auflösung in einer Mitgliederversammlung erneut zu beschließen. Diese Mitgliederversammlung beschließt dann abweichend von den Bestimmungen des § 8, Absatz 3, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheime Abstimmung erfolgen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) ~~den~~ bis zu 2 ~~StellvertreterInnen~~ Stellvertretern,
- c) ~~mind. 4/jedoch höchstens~~ bis zu 6 weiteren Mitgliedern
- d) ~~dem/den Kreisjugendreferenten als Geschäftsführer~~

(2) Die Vorstandsmitglieder nach (1) ~~(a) – (c)~~ werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

~~(3) Der/die Geschäftsführer hat/haben in der Mitgliederversammlung beratende Funktion. Die Geschäftsführer haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.~~

(3) Der Vorstand handelt im Auftrag der Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre ~~StellvertreterInnen~~ Stellvertreter und ~~dem/den Geschäftsführer/n~~. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Als Geschäftsführer wird/werden der/die jeweilige/n Kreisjugendreferent/en des Landkreises Ostalbkreis ernannt. Es werden maximal zwei Geschäftsführer benannt. Sollten mehr als zwei Kreisjugendreferenten beim Landratsamt Ostalbkreis angestellt sein, entscheidet der Vorstand wer die beiden Geschäftsführer werden.

(2) Der/die Geschäftsführer hat/haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

(3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der/des Geschäftsführer/s werden in einer Geschäftsordnung definiert.

(4) Der/die Geschäftsführer ist/sind kein Teil der Vorstandschaft, wird/werden aber zu den Sitzungen eingeladen und haben Antrags-, Teilnahme- und Rederecht. Der/die Geschäftsführer hat/haben kein/e Abstimmungsrecht/e.

(5) Der Vorstand ist dem /den Geschäftsführer/n weisungsberechtigt.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können durch die Mitgliederversammlung des KJR beratende Ausschüsse gebildet und deren Mitglieder berufen werden. Mindestens ein ~~(e) VertreterIn~~ Vertreter des Vorstands oder der Geschäftsführung ist ständiges Mitglied der Ausschüsse.
- (2) Sachverständige und Gäste können zu den Ausschusssitzungen beratend hinzugezogen werden.

§ 12 Wahlen

- (1) Die Wahl des Vorstands erfolgt grundsätzlich geheim. Eine offene Abstimmung kann nur mit der einstimmigen Billigung der Mitgliederversammlung erfolgen. Als 1. Vorsitzende/r ist der/diejenige gewählt, der/die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen wird der/die 1. Vorsitzende mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Kassenprüfung

Die über Einnahmen und Ausgaben zu führende Rechnung ist alljährlich abzuschließen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Kasse und die Buchführung von mindestens zwei in der vorhergehenden Mitgliederversammlung hierzu berufenen gewählten Mitgliedern zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Ein Bericht über die Prüfung ist schriftlich der folgenden Hauptversammlung zu erstatten. Die RechnungsprüferInnen Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 14 Protokolle

Über alle Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die von einem/einer der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle werden auf der Geschäftsstelle des KJR aufbewahrt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern zugesandt.

§ 15 Verwendung des Vermögens

Bei der Auflösung des KJR oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen, das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibt, dem Landratsamt Ostalbkreis mit der Auflage übertragen, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugendarbeit im Kreisgebiet zu verwenden.

§ 16 Schlussbestimmung

Mitglieder, die nach der bisherigen Satzung im KJR vertreten sind, können auch bei Inkrafttreten der neuen Satzung Mitglied bleiben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung stellt den Wortlaut der von der Mitgliederversammlung am 11. März 1986 beschlossenen Satzungsneufassung dar und beinhaltet zugleich die von der

- Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 1988 zu §§ 2 und 14
- Mitgliederversammlung vom 22. April 1998 zu §§ 7 und 16
- Mitgliederversammlung vom 23. Oktober 2002 zu § 6, § 7 Absatz 5, § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 1, § 11 Absatz 3, §12 und § 16
- Mitgliederversammlung vom 9. April 2003 zu § 9 und § 10 Abs. 1
- Mitgliederversammlung vom 31. März 2010 zu § 2 Absatz 2 Satz 7
- Mitgliederversammlung vom 22. März 2012 zu § 9
- Mitgliederversammlung vom 27. April 2022 zu § 7a und § 9 Abs. 3 beschlossenen Änderungen
- Mitgliederversammlung vom 29.11.2023 zu §2 und §14 beschlossenen Änderungen
- Mitgliederversammlung vom 09.04.2025 zu §3 und § 5 beschlossenen Änderungen
- Mitgliederversammlung vom 18.11.2026 zu §2 Abs. 2 und e), § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 3, 5 und 6, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2,3,5 und 6, §8 Abs. 1 § 9 Abs. 1-3, § 10 (neu), § 11 Abs.1, § 13, §17

Die Satzung ist unter VR 500153 beim Amtsgericht Ulm eingetragen.



Kreisjugendring Ostalb e. V.
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen

Tel: 07361 503 1465
Fax: 07361 503 1477
info@kjr-ostalb.de
www.kjr-ostalb.de

Geschäftsordnung der Geschäftsführung des KJR Ostalb e.V.

§1 Ziel und Geltungsbereich

- (1) Ziel der Geschäftsführung ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen, laufenden Leitung des Kreisjugendrings. Sie vertritt den Verein im Rahmen ihres Aufgabenbereichs gegenüber Mitgliedern, Behörden sowie Partnern und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes um.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt für alle Mitglieder der Geschäftsführung des Kreisjugendrings sowie für deren Beschluss- und Arbeitsabläufe.
- (3) Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben, Befugnisse und die Organisation der Geschäftsführung des Kreisjugendring Ostalb e.V.

§2 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird durch den oder die jeweiligen Kreisjugendreferenten des Landkreises Ostalbkreis wahrgenommen. Die Bestellung zum Geschäftsführer erfolgt auf Basis der Personalstellung durch das Landratsamt Ostalbkreis.
- (2) Der/die Geschäftsführer vertritt/vertreten den Verein nach außen im Rahmen der Geschäftsordnung.
- (3) Mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses beim Landratsamt Ostalbkreis endet automatisch auch die Funktion als Geschäftsführer des Vereins.
- (4) Ist kein Geschäftsführer bestellt oder ist dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert, wird die laufende Geschäftsführung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich wahrgenommen.

§3 Aufgaben und Befugnisse

Der Geschäftsführung obliegt die operative Leitung des Vereins. Zu ihren Aufgaben und Befugnissen gehören insbesondere:

- (1) die laufende Geschäftsführung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane;
- (2) die Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins;
- (3) die konzeptionelle Fort- und Weiterentwicklung der Angebote und Strukturen des Kreisjugendrings;
- (4) die inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung von Vorstandssitzungen, Klausuren und Mitgliederversammlungen sowie die Protokollierung der Ergebnisse;
- (5) die Finanzplanung, Haushaltsaufstellung und laufende Finanzverwaltung des Vereins im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereichs (§ 30 BGB, sofern satzungsgemäß bestimmt);
- (6) die Vorbereitung und der Abschluss von Verträgen, Kooperationen und Rechtsgeschäften, welche die Grundsätze oder die Zweckbestimmung des Kreisjugendrings betreffen, in Abstimmung mit dem Vorstand;
- (7) die vollumfängliche Verwaltung der vereinseigenen Jugendfreizeitstätte Zimmerbergmühle, einschließlich der Instandhaltung, Wartung, des Vertragswesens und der Personalführung der dort Beschäftigten;
- (8) die Koordination, Betreuung und Beratung der Mitgliedsverbände;
- (9) die Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlich Aktiven für die Gremien und Aufgaben des Vereins;
- (10) die Vertretung der Interessen des Vereins in Gremien sowie die Lobbyarbeit innerhalb und außerhalb des Landkreises;
- (11) die Funktion als zentrales Bindeglied zwischen der Landkreisverwaltung, der Kommunal- und Kreispolitik sowie dem Verein;
- (12) die Vertretung des Vereins nach außen im Rahmen der laufenden Geschäfte;
- (13) die operative Umsetzung der Jahresplanung sowie die Bewirtschaftung und Freigabe von Budgetmitteln im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes;
- (14) die Beantragung, Verwaltung und Vergabe von Zuschüssen und Fördermitteln;
- (15) die Vorbereitung der Rechenschafts- und Offenlegungspflichten gegenüber den Mitgliedern, Zuschussgebern, Partnern und der Öffentlichkeit.
- (16) Der/die Geschäftsführer ist/sind kein Teil der Vorstandschaft, wird/werden aber zu den Sitzungen eingeladen und hat/haben Antrags-, Teilnahme- und Rederecht. Der/die Geschäftsführer hat/haben kein/e Abstimmungsrecht/e.

§4 Dienst- und Fachaufsicht

- (1) der/die Geschäftsführer stehen in einem Anstellungsverhältnis zum Landratsamt Ostalbkreis und werden von diesem für ihre Tätigkeit im Verein entlohnt.

- (2) die Geschäftsführung arbeitet im Auftrag des Kreisjugendrings, ist aber an die Vorgaben des Landratsamts als Fach- und Fördergeber gebunden. Die inhaltlich-fachlichen Ziele des Vereins werden durch dessen Satzung bestimmt.

§5 Interessenskonflikte

Potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus dem Angestelltenverhältnis mit dem Landratsamt Ostalbkreis und der Weisungsbefugnis des Vereines ergeben, sind unverzüglich offenzulegen.

Bei relevanten Konflikten müssen betroffene Personen von Entscheidungen des Vereins ausgeschlossen werden.

§6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.11.2026 inkraft.